

**Dr. Karin Ludewig, Institut für Bibliotheks- und  
Informationswissenschaft, Humboldt-Universität zu Berlin**

**Der wissenschaftliche Anspruch bei der  
Museumsdokumentation - unter besonderer  
Berücksichtigung aktueller Probleme des Urheberrechts**

**Vortrag auf der Herbsttagung des Museumsverbands Schleswig-  
Holstein e.V., Mölln 2009**



Bildquelle: Stefan Gara, 2006; <http://www.flickr.com/photos/gara/330130800/>

## Der wissenschaftliche Anspruch der Museumsdokumentation

In einem 1951 veröffentlichten Manifest mit dem Titel "Qu'est-ce que la documentation" definiert Suzanne Briet, ein Dokument sei der Beweis einer Tatsache, und es sei somit nicht als ein Text, sondern eher als ein physisches oder symbolisches Zeichen zu verstehen, das auf ein physisches oder begriffliches Phänomen hinweisen und es belegen soll.<sup>1</sup> Briet fragt: Ist ein lebendes Tier ein Dokument? und antwortet selbst, nein, zunächst nicht. Eine Antilope als wildes Tier, das in Afrika lebt, ist nicht als Dokument zu verstehen; aber eine eingefangene Antilope, die im Zoo lebt und ein Objekt wissenschaftlicher Studien ist, wird vom beobachtenden Menschen zum Dokument gemacht, nämlich zum Dokument eines lebenden Tiers. Wissenschaftliche Artikel, die über die Antilope geschrieben werden, sind Briet zufolge sekundäre Dokumente, die Antilope selbst ist ein primäres Dokument. Sie „enthält“ nämlich Informationen darüber, was eine Antilope ist, allerdings an sich ungesagte und unverschriftlichte. Das Gesagte trifft natürlich ebenso oder gar mehr auf eine präparierte Antilope in einem naturkundlichen Museum zu wie auf eine lebendige im Zoo.

Der Terminus „Dokument“ bezeichnet in der Informationswissenschaft nicht nur den Umgang mit Textdokumenten. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde er zunehmend ausgedehnt auf natürliche Objekte, Artefakte (z. B. archäologische Funde), Erklärungsmodelle, pädagogische Spiele, Kunstwerke, Bilder, Graphiken, audio-visuelle Medien etc. – mithin auf alles, was sich üblicherweise in den Sammlungen von Museen befinden kann. Jedes physische Objekt, aus dessen Beobachtung oder Studium uns Wissen über die Welt erwächst, kann als Dokument bezeichnet werden.<sup>2</sup>

Aus dieser These folgt unmittelbar, dass die Museumsdokumentation, die sich bekanntlich damit beschäftigt, die im Museum gesammelten nicht-textuell vorliegenden Dokumente zum Sprechen zu bringen, immer schon mit Wissensgenerierung, mit Wissenschaft zusammenhängt, und zwar ursprünglich, wesentlich, nicht nur gelegentlich und kontingent. Hierin unterscheidet sich die Museumsdokumentation auch von der Dokumentation bzw. Erschließung in Bibliotheken und Archiven, die sich, zumindest wenn dies gewollt wird, auf die Erhebung von Metadaten beschränken kann, welche als Primärdaten bereits im zu erschließenden Objekt, nämlich dem Text, vorhanden sind. Insofern Museumsdokumentation die Versprachlichung von Information ist, welche im Objekt als solchem nicht bereits enthalten ist, ist Museumsdokumentation immer Interpretation und damit bereits die Erweiterung des bisher bekannten Wissens, also Wissenschaft. Um das näher zu explizieren, will ich im folgenden auf den Unterschied zwischen intrinsischen und extrinsischen Daten eingehen.<sup>3</sup>

Erstere sind Daten, die dem Objekt „innewohnen“ und daher von ihm abgelesen werden können. Das bloße Notieren solcher Daten im Dokumentationssystem ist darum eigentlich nicht als – im Sinne der Wissenschaft verstanden – Wissenserweiterung zu verstehen, sondern als Dokumentation im engeren Sinne: Es dient ausschließlich dem Ordnen und Wiederfinden von Informationen, die sowieso, auch außerhalb des dokumentierenden Aktes, vorhanden sind. Als extrinsische Daten werden im Gegensatz dazu alle Daten bezeichnet, die dem Objekt von dessen Beobachter bzw. „Beschreiber“ quasi hinzugefügt werden müssen, da es diese nicht „von selbst“ über sich aussagt. Dies sind in der Museumsdokumentation z.B. die Objektbeschreibung, die Datierung, die Einordnung in den funktionalen Kontext (Gebrauch, Entstehungsumstände, Urheber ...) usw.; eben alles, was man über

---

<sup>1</sup> Suzanne Briet, Qu'est-ce que la documentation. EDIT, Paris, 1951. Zitiert in: Michael Buckland, „What is a „digital document“? Journal of the American Society for Information Science 48, no. 9 (Sept 1997): 804-809. Preprint of article published in Document Numérique (Paris) 2, no. 2 (1998): 221-230.

<sup>2</sup> Paul Otlet schrieb 1934, Objekte selbst könnten als Dokumente betrachtet werden, wenn man durch ihre Beobachtung informiert würde. Paul Otlet, Traité de documentation. Editions Mundaneum, Brussels, 1934. Reprinted 1989, Liège: Centre de Lecture Publique de la Communauté Française. Zitiert in: Michael Buckland, „What is a „digital document“?

<sup>3</sup> Diese begriffliche Unterscheidung entlehne ich von Axel Ermert, Folien zum Vortrag „Museumsvokabular – Hilfe zur Erfassung von Objekten. [www.museumsvokabular.de](http://www.museumsvokabular.de)“.

das Objekt sagen kann, wenn man ein gewisses Ausgangswissen oder verlässliche Quellen hat und wenn man über den Forschungskontext Bescheid weiß.

Die Differenz in der Erhebung intrinsischer und extrinsischer Daten kann in etwa analog zu dem Unterschied zwischen rein formaler Erschließung, d.h. Inventarisierung, und inhaltlicher Erschließung, d.h. Objektbeschreibung, verstanden werden. Hierbei dient die Inventarisierung der formalen Verwaltung und insbesondere der Identifizierung und Wiederauffindbarkeit des Objekts, die inhaltliche Erschließung hingegen eröffnet bereits den Eingang in die wissenschaftliche Forschung über das Objekt, ja setzt Vertrautheit mit wissenschaftlichen Methoden sowie dem Forschungskontext, in dem das Objekt einzuordnen ist, voraus.

Die Museumsdokumentation ist also auf mehrerlei Weise mit der Wissenschaft verbunden:

- a) Schon allein vermöge der rein formalen Erschließung, der Inventarisierung, die, sofern korrekt erledigt, die einfache Wiederauffindbarkeit des Objektes gewährleistet, leistet sie einen großen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft, insofern sie aus der unübersichtlichen Gesamtheit aller zur Verfügung stehenden physischen Dokumente eines mit Sicherheit als individuelles auszeichnet und für die wissenschaftliche Diskussion fixiert: Gut gemachte Inventarisierung gewährleistet, dass es sich immer, wenn ein Wissenschaftler sich auf ein Dokument bezieht, um das Wissen der Welt zu erweitern, um dieses eine bestimmte konkrete Objekt handelt. Diese Individualisierung und Bezeichnung garantiert daher, dass weltweit alle anderen Wissenschaftler jederzeit das Wissen, das ein Wissenschaftler aus der Untersuchung eines bestimmten Objektes abgeleitet hat, zumindest prinzipiell nachprüfen können, indem sie das gleiche Objekt ebenfalls betrachten und die wissenschaftlichen Aussagen ihres Kollegen nachvollziehen können. Museumsdokumentation ist darum, weil sie die Quellen des Wissens sichert, Voraussetzung für qualitativ hochwertig geleistete wissenschaftliche Forschung.
- b) Zweitens gilt für die Dokumentation von Museumsobjekten, dass diese nahezu immer Wissen über den Kontext, in dem das Objekt steht, was es ist und was es für die Menschheit bedeutet, nicht nur ordnet, sondern generiert. Schon allein die Entscheidung darüber, ob gerade dieses und kein anderes Objekt in eine Sammlung aufzunehmen ist, wird immer vor dem Hintergrund eines bereits bestehenden wissenschaftlichen Diskurses gefällt werden müssen. Darum soll und kann Museumsdokumentation soweit immer möglich nur durch fachlich geschultes Personal bzw. nur in Absprache mit dem im Museum angestellten wissenschaftlichen Personal ausgeführt werden. Und sie muss bestimmten, noch zu erwähnenden wissenschaftlichen Kriterien genügen.
- c) Drittens ist das Wissen vom richtigen Dokumentieren selbst wiederum eine Wissenschaft, nämlich ein Teilgebiet der Informationswissenschaft, und diese kann als solche studiert und durch entsprechende Forschung vorangebracht werden. Auf diesen Aspekt soll jedoch im folgenden nicht weiter eingegangen werden.

Dokumentation als Objektbeschreibung und Dokumentation als Wissensgenerierung sind also im Museum untrennbar miteinander verbunden. An die Dokumentation, insofern sie Erhebung extrinsischer Daten über das Museumsobjekt ist, kann und muss ein wissenschaftlicher Anspruch gestellt werden, nämlich derjenige, dass das über das Objekt generierte Wissen (i) in rationaler, allgemein nachvollziehbarer Weise zustande kommen muss, dass es sich (ii) auf öffentlich zugängliche Quellen stützen und sich (iii) kritischer Überprüfung durch die Gesamtheit der wissenschaftlichen Gemeinde aussetzen muss.

Die in der Museumsdokumentation erhobenen Daten müssen demzufolge am wissenschaftlichen Kommunikationsprozess teilnehmen, um ihrem Anspruch auf Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs genügen zu können. Nur die Teilnahme am wissenschaftlichen Kommunikationsprozess

garantiert die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ihrer Aussagen. Öffentlichkeit, (heutzutage die weltweite) Sichtbarkeit, mithin Veröffentlichung auf dem in der jeweiligen Wissenschaft jeweils üblichen Weg, ist unverzichtbar für die Dokumentation, sofern sie einem wissenschaftlichen Anspruch genügen will.

Heute ist gemäß den gegebenen technischen Möglichkeiten die allen Wissenschaften einzig angemessene Publikationsform diejenige, welche Wissen von Ort und Zeit unabhängig jedem potentiellen Wissenschaftler sekundenschnell und weltweit zur Verfügung stellt; prinzipiell ist die Ausspielung von Museumsdaten im digitalen Medium des Internet erforderlich, will man sie am wissenschaftlichen Kommunikationsprozess teilnehmen lassen.

Natürlich nur prinzipiell: Welche Daten aus dem Dokumentationssystem des Museums im Einzelnen ins Content-Management-System übertragen und durch dieses auf der museumseigenen Webseite, im digitalen Katalog oder wo auch immer veröffentlicht werden sollen und welche nicht, muss vor der Veröffentlichung natürlich genau überlegt werden. Bei der Entscheidung sind vor allem die Retrievalmöglichkeiten, aber auch die beabsichtigte Selbstpräsentation des Museums zu bedenken. Zu beachten sind außerdem Fragen des Datenschutzes (vor allem bei Personendaten), aber auch des Selbstschutzes – kein Kunstmuseum wird freiwillig die Daten, die den Wert seiner Objekte festhalten, weltweit publizieren wollen.

Wenn MuseumsmitarbeiterInnen jemals versucht haben, Teile ihrer Sammlung im Internet darzustellen, und dabei auf die Daten ihrer Dokumentationsstelle zurückgreifen wollten, werden sie wissen, dass sich unweigerlich auch die Frage nach dem Urheberrechtsschutz stellt. Auf diese Problematik will ich im Folgenden näher eingehen.

## Urheberrechte in der Museumsdokumentation<sup>4</sup>

Museen haben in vielerlei Hinsicht mit Urheberrechten und der Klärung von Nutzungsrechten an Werken, Texten, Bildern etc. zu tun: so ist das Museum einerseits gelegentlich Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten und kann dann mit dem Verkauf von Kopien der geschützten Materialien Geld verdienen; dies ist heute sicher gelegentlich eine willkommene und notwendige Geldquelle für den Erhalt der Institution. Andererseits wird das Museums vor allem auch mit der Klärung von Urheberrechten zu tun haben, wenn Lizenzen für die Nutzung etwa von Bild- oder Filmaufnahmen im Rahmen von Ausstellungen eingeholt und u.U. auch bezahlt werden müssen.

Wir wollen uns jedoch hier auf die Urheberrechtsproblematik konzentrieren, insofern sie im Rahmen der Dokumentation und der Publikation von Daten über Sammlungen und Teile von Sammlungen anfällt.

Welche Urheberrechtsfragen können auftreten? Welche (physischen) Dokumente sind betroffen?

---

<sup>4</sup> "Museums are both users of third party content, as well as significant owners and generators of content protected by copyright." In: NMDC response to the European Commission Green Paper on 'Copyright in the Knowledge Economy', November 2008.  
[http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/copyright\\_neighbouring/consultation\\_copyright/directors\\_conferencepdf/EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/consultation_copyright/directors_conferencepdf/EN_1.0_&a=d)  
Last visited 23 November 2009.

Erstens mögen Fragen zu den Rechten auftauchen, die ein Urheber an einem Objekt haben mag: dieser Fall tritt wohl besonders häufig bei Kunstobjekten auf.



Zweitens könnte es auch einmal zu Rechtsfragen bezüglich der Daten selbst kommen – gerade, wenn sie bereits wissenschaftlich erarbeitete Inhalte sind: Hat der Wissenschaftler ein Urheberrecht an seinem Wissen über das Objekt?

<b>Künstler:</b> Ludolf Albrecht	<b>Titel:</b> Elch
<b>Objektbezeichnung:</b> Plastik	<b>Datierung:</b> 1929 - 1931
<b>Sachsystematik:</b> Plastik / Skulptur	<b>Ikonomie:</b> Tier
<b>Material:</b> Bronze	<b>Technik:</b> gegossen
<b>Stil:</b> Naturalismus (?)	<b>Maße:</b> B: 17 cm, H: 26 cm (einschl. Marmorsockel)
<b>Signatur:</b> bezeichnet (a. d. Plinthe: L. Albrecht, Hamburg)	
<b>Inventarnummer:</b> Pl 41	

Letzteres wird zwar nicht der Fall sein, wenn es sich, wie im obigen Beispiel, nur um erhobene Fakten handelt; aber doch, wenn der Wissenschaftler einen wissenschaftlichen Aufsatz zum Objekt verfasst und in der Datenbank gleich mit dem Objekt verbunden hat.

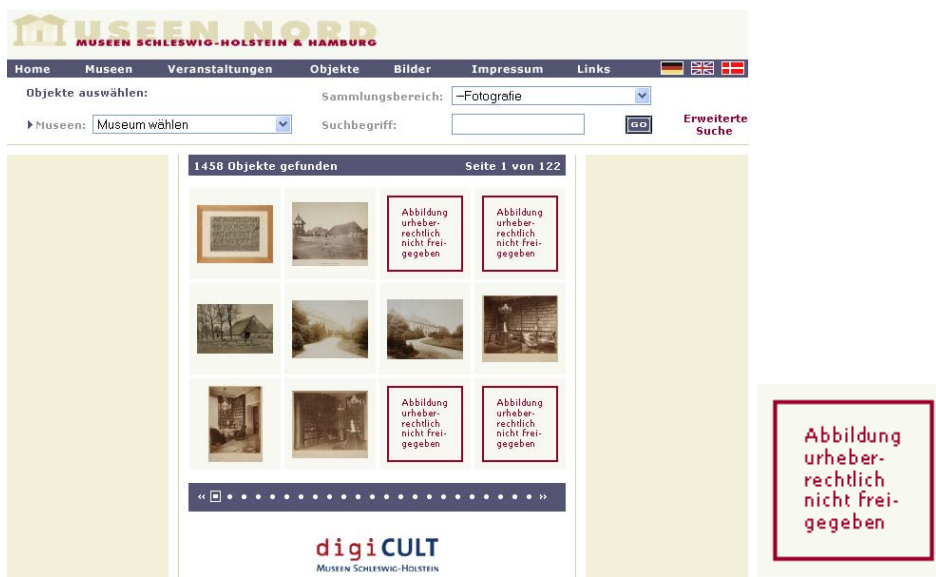
Besonders häufig im Museumsbereich geht es um Rechte an Fotografien, welche Objekte identifizieren: Hat der Fotograf noch Nutzungsrechte an seinem Bild?



Und bei Fotografien von Kunstwerken gibt es oft sogar zwei Urheber, deren Rechte zu berücksichtigen sind, nämlich den Urheber des Kunstwerks und den Fotografen.

Ein Beispiel: Das schleswig-holsteinische Projekt *digiCult*<sup>5</sup>, das Bestände schleswig-holsteinischer Museen in einem gemeinsamen Rechercheportal der Öffentlichkeit zugänglich macht. Bei der Ausspielung im Internet fällt die Pflicht an, für jedes Thumbnail eines Objektes, das nicht gemeinfrei ist, einen Obolus an die VG Bild-Kunst zu entrichten; die VG Bild-Kunst verlangt laut ihrer Webseite für ein Bild, an dem sie die Rechte für einen Urheber verwaltet, 7 Euro pro Monat (!) für die Ausspielung in einem Internet-Katalog wie dem genannten; der Preis pro Stück wird allerdings geringer, je mehr Bilder ausgespielt werden; so können für 63 € pro Monat schon 100 Thumbnails veröffentlicht werden, bzw. 1.000 für 281 Euro pro Monat – zuzüglich Mehrwertsteuer, versteht sich. Welche öffentliche kulturbewahrende und -vermittelnde Institution kann sich die öffentliche Präsentation ihrer Sammlung im Internet also leisten?

*DigiCult* löst das Problem, indem es das Bild nicht veröffentlicht und stattdessen ein Hinweis auf die Urheberrechtsproblematik eingeblendet wird.



## Das Urheberrecht

Generell lässt sich sagen, dass die Aufgabe des Urheberrechts es ist, eine Balance zu schaffen zwischen den (vornehmlich finanziellen) Interessen des Urhebers an seinem Werk einerseits und dem Interesse der Öffentlichkeit – des Nutzers von Information, wie man heute sagt – an einem möglichst ungehinderten Zugang zu Werken, Wissen und Informationen aller Art andererseits.

<sup>5</sup> <http://www.museen-sh.de/ml/digicult.php>



Die juristische Konstruktion, mit welcher diese Balance angestrebt wird, lautet in etwa: Wer etwas schafft, das nicht selbstverständlich oder trivial ist, sondern eine gewisse „Schöpfungshöhe“ erreicht, ist der Urheber des Geschaffenen und hat das Recht, als Urheber des Werkes genannt zu werden sowie an der Nutzung seines Werkes durch andere finanziell teilzuhaben. Grund für diese juristische Konstruktion ist die oft genannte Annahme, Menschen würden keine Werke, kein Wissen, keine Information schaffen, wenn sie sich keinen finanziellen Gewinn davon versprechen könnten. Damit aber auch die Öffentlichkeit Zugang zu Werken, Wissen und Information hat und somit auch den Bedürfnissen des Nutzers von Information durch das Gesetz Rechnung getragen wird, gibt es im Urheberrecht Ausnahmen von demselben, nämlich die sogenannten „Schranken“ des Urheberrechts. Diese beschränken das Recht des Urhebers auf die uneingeschränkte finanzielle Verwertung seines kreativen Schaffens und erlauben der Allgemeinheit, unter bestimmten Umständen Zugang zu Wissen und Information zu bekommen und sie vervielfältigen und verbreiten zu dürfen.



Quellen: [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne\\_Schranke.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Moderne_Schranke.jpg) und [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schranke\\_auf.jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schranke_auf.jpg)

Die Schranken, die in unserem Kontext relevant sind, sind diejenigen für Bildung und Wissenschaft sowie die für öffentliche kulturbewahrende Institutionen wie Bibliotheken, Archive und Museen. Die für den genannten Fall der Online-Publikation von Dokumentationsdaten maßgeblichen Paragraphen werden im deutschen Urheberrecht folgendermaßen formuliert<sup>6</sup>:

**§ 52b:** „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven.

*Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“*

**§58:** „Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

(1) [...]

(2) *Zulässig ist ferner die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 genannten Werke in Verzeichnissen, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wird.“<sup>7</sup>*

Auch wenn es so scheinen mag: Aus letzterem Paragrafentext kann laut Kommentar zum Gesetz *nicht* das Recht auf die Online-Publikation von dokumentierten Beständen des Museums abgeleitet werden. „Der Aufbau eines Museumsnetzwerks kann nicht auf §58 Abs. 2 gestützt werden. Online-Kataloge von Bibliotheken, Museen und Bildungseinrichtungen können nicht auf §58 gestützt werden. [...] Die Verwertung von Bildern als Thumbnails kann nicht auf § 58 gestützt werden. (Thür. OLG 27.2.2008 – 2 U 319/97).“<sup>8</sup>

Museen *dürfen* also diesen Schrankenregelungen zufolge zwar die Dokumentation ihrer Sammlungen (einschließlich Thumbnails) veröffentlichen, ohne dass die Urheber der Informationen, des Wissens, der Dokumente ihre Zustimmung geben müssen, und das sogar digital, nämlich auf CD. Dies aber „... *ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen ...*“, also nicht im Internet.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz datiert vom Jahr 1965; im Mai 2001 hat die EU eine Rahmenrichtlinie zur Harmonisierung der Urheberrechtsgesetzgebungen in den EU-Staaten

<sup>6</sup> Urheber- und Verlagsrecht. Hrsg. v. Hans-Peter Hillig. 11. Auflage, München 2008. Hervorhebung KL.

<sup>7</sup> A.a.O., Herv. KL.

<sup>8</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht. Heidelberger Kommentar, § 58, RN 26. Vgl. ebenso in Wandke/Bullinger, Urheberrecht, § 58 Rn. 10.

verabschiedet, deren Umsetzung in nationales Recht Pflicht für alle Mitgliedsstaaten der EU ist.<sup>9</sup> In der Richtlinie findet sich eine nicht erweiterbare Liste von Schranken, die (bis auf eine obligatorische) unverbindlich in nationales Recht umgesetzt werden können, aber nicht müssen.

Seit 2004, d.h. seit der ersten Urheberrechtsgesetzesanpassung an die Vorgaben der EU ist in Deutschland eine Diskussion um diese Schrankenregelungen ausgebrochen; für die aktuelle Legislaturperiode hat sich der Gesetzgeber die Aufgabe gestellt, einen „3. Korb“ zu schaffen, d.h. eine weitere, dritte Gesetzesanpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft – nachdem die zweite Anpassung am 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Die Debatte um die Anpassung des Urheberrechts an die Situation in der Informationsgesellschaft wird derzeit *auch* auf EU-Ebene geführt, denn die Kommission hat erkannt, dass die Richtlinie von 2001 schon wieder angepasst werden muss an die rasant fortschreitenden technischen Entwicklungen, noch bevor in einzelnen Nationalstaaten wie Deutschland die Anpassung an die Richtlinie von 2001 in ausreichendem Maße erfolgt ist.

Im vergangenen Jahr rief die EU Kommission alle betroffenen Interessengruppen in Europa dazu auf, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie in Zukunft der rechtliche Rahmen für die Vervielfältigung und Verbreitung von Wissen und Information gestaltet werden solle. Dies tat sie mit einem sogenannten Grünbuch, welches einen in der EU üblichen Prozess der Gesetzesänderung in Gang setzt: Im Grünbuch werden alle betroffenen Interessengruppen aufgerufen, ihre Meinung zu geplanten Gesetzesänderungen zu äußern und ihre Interessen zu artikulieren. Auch Individuen können Antworten einreichen. Über ein längeres Auswertungsverfahren kommt die EU schließlich zu einem Weißbuch, das einen Vorschlag für eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen enthält, und von dort aus wird schließlich die tatsächliche Gesetzesänderung beschlossen. Ein solcher Prozess kann bis zu 6 Jahre in Anspruch nehmen.

So hat die Kommission also im Juli 2008 das Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ veröffentlicht und alle Interessengruppen in den europäischen Mitgliedsstaaten aufgerufen, bis November 2008 Stellungnahmen abzugeben. Gefragt wurde im Grünbuch nach den Ausnahmen, „die für die Wissensverbreitung die größte Bedeutung haben, nämlich

- die Ausnahme für Bibliotheken und Archive,
- die Ausnahme für die Verbreitung von Werken zu Unterrichts- und Forschungszwecken,<sup>10</sup>

sowie nach zwei weiteren Schranken, auf die hier in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen werden muss.

Explizit problematisiert das Grünbuch die beiden Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Richtlinie. Dabei nimmt das Grünbuch im Text abwechselnd Bezug auf „Bibliotheken und Archive“ und auf „öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Archive und Museen“ bzw. „Bibliotheken und anderen Einrichtungen öffentlichen Interesses“. Manchmal ist auch einfach von „Bibliotheken“<sup>11</sup> die Rede.

Es geht der Kommission darum, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, dass die Werke solcher Einrichtungen zwecks *Erhaltung* von Kulturgut digitalisiert werden, aber es geht auch um die Möglichkeit der *Verbreitung* des Kulturguts, also um die „Zurverfügungstellung“ digitalisierter Werke. Und es geht um die sogenannten „verwaisten Werke“, für die es bisher keine allgemeine gesetzliche Regelung gibt.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. L 167/10.

<sup>10</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“. Brüssel, KOM(2008) 466/3, 6.

<sup>11</sup> Gemeint als *pars pro toto*?

Verwaiste Werke, englisch „orphan works“ genannt, sind Werke, die zwar noch nicht gemeinfrei sind (d.h. der Urheber ist noch nicht 70 Jahre tot), deren Urheber aber nicht bekannt sind und trotz „gründlicher Suche“<sup>12</sup> auch nicht ausfindig gemacht werden können, so dass die kulturbewahrenden Institutionen von ihnen die Genehmigung für die Veröffentlichung und Verbreitung nicht einholen können. Da eine Digitalisierung oder Verbreitung im Falle eines verspäteten Auftauchens des Urhebers als Rechteverstoß geahndet werden könnte, verzichten Bibliotheken, Archive, Museen und ähnliche Einrichtungen normalerweise von vornherein darauf, verwaiste Werke bei Digitalisierungsprojekten zu berücksichtigen. Aber dies betrifft je nach Institution oft einen sehr großen Teil der Bestände; die EU weist im Grünbuch selbst darauf hin „Abgesehen von Büchern halten Bibliotheken, Museen und Archive derzeit Tausende verwaister Werke, wie Fotografien und audiovisuelle Produktionen in ihren Beständen.“<sup>13</sup>

In der am 19. Oktober 2009 erschienenen Zusammenfassung der Ergebnisse der Grünbuch-Konsultation kommt die Europäische Kommission zu folgendem Schluss: „Im Rahmen der Konsultation gingen bei der Kommission 372 Antworten ein. Die Stellungnahmen kamen von: (i) Verlegern (56); (ii) Verwertungsgesellschaften und Lizenzierungsstellen (47), (iii) Universitäten (47); (iv) Bibliotheken, Archiven und Museen (114); (v) Unternehmen und Branchenverbänden (30); (vi) Behindertenverbänden (4); (vii) Mitgliedsstaaten (11) und (viii) Sonstigen (63).“<sup>14</sup>

Von den 114 Stellungnahmen aus von der geplanten Gesetzesänderung betroffenen kulturbewahrenden und -vermittelnden Institutionen kamen gerade 19 von Museen bzw. Dokumentationszentren und deren Verbänden, die anderen 94 von Bibliotheken, Archiven und deren Verbänden und Interessenvertretungen. Unter den 19 Stellungnahmen aus dem Museumsbereich sind neun, die miteinander weitgehend textidentisch sind. Diese kommen aus Museen aus Großbritannien und Nordirland.<sup>15</sup> Drei Stellungnahmen stammen aus den Niederlanden<sup>16</sup>, eine aus Frankreich<sup>17</sup>, eine aus Finnland<sup>18</sup>, eine aus Spanien<sup>19</sup>, weitere drei nochmals aus dem Vereinigten Königreich<sup>20</sup> und eine vom europäischen Dachverband NEMO (Network of European Museum Organisations, c/o German Museums Association)<sup>21</sup>, so dass die deutschen Museumsinteressen zumindest in Form einer Absenderadresse vorhanden sind.

Die im Vergleich zum Lobbying anderer Interessengruppen schwache Teilnahme an der europaweiten Konsultation seitens der Museen und Museumsverbände hat Konsequenzen: In der zusammenfassenden Mitteilung der Kommission über die Resultate der Grünbuchbefragung kommen die Museen als mögliche von den Ausnahmeregelungen und Schranken profitierende Institutionen

---

<sup>12</sup> Der juristisch verbindliche Fachbegriff dürfte hier sein, dass „nach Treu und Glauben eine gründliche Suche“ nach dem oder den Urhebern von verwaisten Werken durchgeführt werden muss, auf englisch: „the crucial issue is to ensure that a good faith due diligence search to identify and locate the right holders is carried out“. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission, Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft. Brüssel, KOM(2009) 532 endgültig, 7; sowie Commission of the European Communities. Communication from the Commission. Copyright in the Knowledge Economy. Brussels, COM(2009) 532 final, 6.

<sup>13</sup> Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“, 10.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission, Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft.

<sup>15</sup> National Museum Directors Conference (NMDC); Museums Association, Museum of Domestic Design & Architecture (MoDA), Middlesex University; Federation of Museums and Art Galleries of Wales; Wrexham County Borough Museum; The Scottish Fisheries Museum, Anstruther, Fife; National Museums and Galleries Northern Ireland; Salford Museum & Art Gallery; National Maritime Museum, Greenwich, London; (alle abrufbar unter [http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/copyright\\_neighbouring/consultation\\_copyright&vm=detail&d&sb=Title](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/consultation_copyright&vm=detail&d&sb=Title)) Last visited 12 January 2010.

<sup>16</sup> Landelijk Contact van Museumconsulenten; Nederlands Filmmuseum; Nederlandse Museumvereniging; vgl. Anm. 14.

<sup>17</sup> Interassociation Archives-Bibliothèques-Documentation; vgl. a. Anm. 14.

<sup>18</sup> Finnish Museums Association; vgl. a. Anm. 14.

<sup>19</sup> Spanish Federation of Archives, Libraries, Documentation and Museums Associations FESABID; vgl. a. Anm. 14.

<sup>20</sup> International Association of Music Libraries, Archives and Documentation Centres; Museums Copyright Group; Natural History Museum London; vgl. Anm. 14.

<sup>21</sup> Nemo Network of European Museum Organisations; vgl. Anm. 14.

begrifflich kaum vor. Um genau zu sein, werden sie exakt ein Mal erwähnt – und zwar in einer Fußnote.

Dies ist sehr problematisch: Wenn man bedenkt, wie schnell ein einzelner Begriff aus der Diskussion und in der Folge aus dem Gesetzestext verschwinden kann, dann sollte es allen klar sein, dass Museen und ihre Verbände *dringend* bei den weiteren Verhandlungen, Befragungen und Hearings präsent sein sollten, um ihre Interessen zu artikulieren, um nicht bei der nächsten Gesetzesanpassung an die Bedingungen der Informationsgesellschaft komplett außen vor gelassen zu werden. Eine Streichung des Begriffs „Museum“ oder „Museen“ aus den Formulierungen der Schrankenregelungen hätte zur Folge, dass für sie der wissenschaftlich sinnvolle Umgang mit ihren Beständen und die Teilnahme am wissenschaftlichen Publikationsprozess im digitalen Zeitalter noch schwieriger und ephemerer würde, als er sowieso schon ist.

Was können Museen und ihre Dachverbände also tun, um ihren Interessen an einem museumsfreundlichen Urheberrecht Ausdruck zu verleihen?

## **IUWIS – eine Urheberrechtsplattform für die Bereiche Bildung und Wissenschaft**

An der Humboldt-Universität zu Berlin ist am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft seit Mai 2009 ein Projekt angesiedelt, das eine Infrastruktur zum Thema Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft aufbauen wird: IUWIS. Dabei soll diese Plattform in gleichem Maße informieren wie auch für verschiedene Akteure mittels der technischen Möglichkeiten des Web 2.0 eine Kommunikation über Urheberrechtsfragen ermöglichen. Die Plattform ist noch im Aufbau befindlich, eine vorläufige Version kann aber unter der Webadresse <http://www.iuwis.de> bereits besucht werden.

Die Projektleitung liegt bei den Informationswissenschaftlern Prof. Michael Seadle und Prof. Rainer Kuhlen. Das Projekt ist bisher für zwei Jahren bewilligt und wird von der DFG gefördert.



Hauptsächlich die Wissenschaftsorganisationen, aber auch Bibliotheken, Museen und Archive gehören zu den Zielgruppen von IUWIS. IUWIS möchte Museen ansprechen und auffordern, Lobbyarbeit für die Interessen der Museen zu machen, auf die IUWIS-Plattform zu kommen, um sich zu informieren und mit anderen Beteiligten auszutauschen. Auf IUWIS können und sollen die Interessen des Bildungs- und Wissenschaftssektors gebündelt und die gemeinsamen Kräfte für eine Verbesserung des deutschen und internationalen Urheberrechts eingesetzt werden.

IUWIS informiert gerne über die Möglichkeiten, auf seiner Plattform Networking für ein wissenschafts- und bildungsfreundliches Urheberrecht zu betreiben und IUWIS würde es sehr freuen, den Museumsverband Schleswig-Holstein als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Denn wenn Museumsdokumentation einen wissenschaftlichen Anspruch hat, dann hat sie auch den Anspruch auf die Schrankenregelungen für Wissenschaft und kulturbewahrende Institutionen. Die Schranken werden aber gestrichen, wenn man sich nicht für sie einsetzt – die Vorstellungen der Museen müssen daher unbedingt gegenüber Bundestag und europäischer Kommission formuliert und geäußert werden.